

RS Vwgh 2003/10/17 99/17/0463

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2003

Index

23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §172 Abs2;

EO §216;

Rechtssatz

§ 172 Abs. 2 EO in der Fassung vor der NovelleBGBl. I Nr. 59/2000 setzt voraus, dass die "sonstigen Abgaben" ein "Vorrecht" genießen und insoweit § 172 mit § 216 EO harmonisiert ist. Soweit keine gesetzliche Regelung über ein Vorrecht der Forderung besteht, kann auch die Anmeldung nach § 172 Abs. 2 EO die bevorzugte Befriedigung nicht bewirken. Der erste Satzteil des § 172 Abs. 2 EO betrifft die "bereits pfandrechlich sichergestellten" öffentlichen Abgaben und der zweite Satzteil ("und überdies ...") jene öffentlichen Abgaben, die "durch bücherliche Eintragung oder pfandweise Beschreibung noch nicht sichergestellt" sind. Der Schlussteil des § 172 Abs. 2 EO bewirkt den Verlust des "ihnen sonst zustehenden Vorrechts" der noch nicht durch bücherliche Eintragung oder pfandweise Beschreibung sichergestellten Abgabeforderungen, woraus folgt, dass er nicht generell ein Vorrecht einräumt, sondern das Bestehen eines solchen voraussetzt (arg. "sonst").

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999170463.X04

Im RIS seit

28.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at